

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

53. Jahrgang

Würzburg, 10. Juli 2008

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26.06.2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92 173

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“

Vom 26. Juni 2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der zwischen Tretzendorf und Unterschleichach, Landkreis Haßberge, gelegene Talabschnitt der Aurach mit Fischteichen, Talwiesen und Hangwäldern wird unter der Bezeichnung „Tretzendorfer Weiher“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ (DE 6029-371) sowie von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Oberer Steigerwald“ (DE 6029-471).

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 201 ha und liegt in den Gemarkungen Tretzendorf und Unterschleichach (Gemeinde Oberaurach), Landkreis Haßberge.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1 : 5.000.

³In diesen Karten sind auch die jeweiligen Teilbereiche des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ (DE 6029-371) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Oberer Steigerwald“ (DE 6029-471) dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen der bedeutendsten Amphibienstandorte in Unterfranken zu sichern und die gefährdeten Amphibienpopulationen

zu erhalten, insbesondere die des Laubfrosches und des Kammmolches,

2. einen für den Landkreis Haßberge in seiner besonderen Artenzusammensetzung beispielhaften Feuchtbiotopkomplex mit großer Arten- und Individuenzahl zu schützen,
3. die Feuchtwiesen zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften, insbesondere als Habitate zur Sicherung der Populationen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings,
4. die zahlreichen seltenen und gefährdeten, auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern,
5. die in diesem Gebiet anzutreffenden Ausbildungen der Verlandungs- und Auenwaldgesellschaften sowie den naturnahe Bachlauf der Aurach zu bewahren,
6. zur Optimierung des erforderlichen Lebensraumes und der notwendigen Lebensbedingungen der Amphibienpopulationen die Entwicklung der Hangwälder in naturnahe, artenreiche Mischwälder anzustreben und zu fördern und
7. die besondere Eigenart dieser kulturhistorisch bedeutsamen Teichlandschaft und ihrer Umgebung zu erhalten.

(2) Schutzzweck des in den Karten dargestellten Teilbereiches des FFH-Gebietes (DE 6029-371) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten (Erhaltungsziele):

Lebensraumtypen:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
 *91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
 (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Tierarten:

Barbastella barbastellus	Mops-Fledermaus
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Triturus cristatus	Kammolch
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Lucanus cervus	Hirschkäfer
Glaucopteryx teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Glaucopteryx nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Pflanzenarten:

Dicranum viride	Grünes Besenmoos
-----------------	------------------

Das Zeichen „**“ bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des Art. 2 c BayNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

(3) Schutzzweck des in den Karten dargestellten Teilbereiches des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE 6029-471) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Vogelarten sowie ihrer Lebensräume (Erhaltungsziele) entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen im Hinblick auf Vermehrung, Mauser, Überwinterung und Rast:

Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) der Richtlinie 79/409/EWG:

Alcedo atthis	Eisvogel
Picus canus	Grauspecht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper
Picoides medius	Mittelspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Aegolius funereus	Rauhfußkauz
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Pernis apivorus	Wespenbussard
Ficedula parva	Zwergschnäpper

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG:

Falco subbuteo	Baumfalke
Columba oenas	Hohltaube
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Jynx torquilla	Wendehals

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerun-

- gen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder mit Ausnahme rechtmäßiger Wassergewinnungsanlagen unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürlicher Wasserläufe, -flächen, Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu düngen oder chemische Mittel sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
11. landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entwässern, zu beweiden, Grünland umzubrechen oder in Acker umzuwandeln,
12. in der Zeit vom 01.05. bis einschließlich 31.10. Schafe durchzutreiben,
13. die Koppeltierhaltung,
14. Pferchanlagen jeglicher Art zu errichten,
15. Gegenstände jeder Art im Gelände oder in den Teichen zu lagern,
16. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
17. Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
18. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. in den Fischteichen zu angeln,
21. nicht heimische Fische, wie z. B. Graskarpfen einzusetzen,
22. Feuer zu machen.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten,
3. die Feuchtfelder, insbesondere Röhricht und Nasswiesen, in der Talau in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Modellsport, insbesondere mit Modellflugzeugen aller Art (mit oder ohne Antrieb durch Verbrennungsmotor), zu be-

- treiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der Jagdausübung geschieht,
 7. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte,
 8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. Wassergeflügel zu füttern,
 10. in den Teichen zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie auf ihnen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern jeglicher Art zu fahren.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet in ihren für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden können; Art. 49 a Abs. 1 BayNatSchG ist zu beachten:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken:
Gemarkung Tretzendorf:
Fl.Nrn. 385 (t), 386, 393, 395 (t),
Gemarkung Unterschleichach:
Fl.Nrn. 175 (t), 175/2, 175/3 (t), 176, 188, 188/2, 193, 196 (t), 203 (t), 212 (t), 223 (t), 237, 240 (t), 240/2 (t), 240/3 (t),
 - b) der extensiven Grünlandnutzung durch Mahd,
 - c) der Durchtrieb von Schafen in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. auf Flurwegen einschließlich eines 10 m breiten Seitenstreifens beiderseits des Flurweges,
2. die Anlage von Streuobstbeständen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe,
 - a) die Auenwälder langfristig (in ca. 30 Jahren) plenterartig zu bewirtschaften,
 - b) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Auenwälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der im vernässten Aurachtalgrund stockenden Fichtenbestände Zug um Zug wiederherzustellen,
 - c) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Mischwälder an den Talhängen zu erhalten bzw. naturnahe, standortgemäße Mischwaldbestände Zug um Zug wiederherzustellen,
 - d) die Holzlagerung nur an Waldwegen und Lagerplätzen sowie in den Winterungsteichen Fl.Nrn. 603 (t) und 606 (t) durchzuführen.
4. die Herstellung von Forst- und Rückewegen sowie das Verbrennen von Reisig, Holz und Rinde, soweit dies im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln im Talgrund des Schutzgebietes, Wildfutterstellen oder Wildäckern bedarf jedoch des Einvernehmens der höheren Naturschutz-

- behörde,
6. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der Auarach,
 7. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Befahrens mit Booten auf den bisher entsprechend genutzten Flächen, außer auf den in der Anlage 2, Ausschnitt 6, mit der Schraffur „ohne fischereiliche Nutzung“ gekennzeichneten Bereichen.

Hierzu zählen auch:

- Instandhaltungsarbeiten an Teichdämmen, Zu- und Ablaufbauwerken sowie Abfischeinrichtungen, Entlandungen zur Beseitigung von Sohlauflandungen,
 - Kalkungen sowie die organische Düngung der Teiche,
 - Medikamentengaben bei Auftreten von Krankheitserregern nach tiermedizinischer Verschreibung mit umweltverträglichen Mitteln;
 - regelmäßiges jährliches Bespannen und Ablassen der Teiche,
 - Einbringen von Fischbesatz, Fischfutter, Präparaten gegen Fischkrankheiten, Fanggeräten, Fischkörben und Fischkästen,
 - Eingriffe in den Teichbewuchs, soweit betrieblich unerlässlich notwendig,
 - das Angeln als betriebswirtschaftlich notwendige Maßnahme,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen in der Zeit vom 1. August bis 1. März im gesetzlich zulässigen Umfang,
 9. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Straßenbaulastverpflichtungen (Art. 9 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) und die Durchführung des Winterdienstes,
 10. unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer zur Gefahrenabwehr,
 11. unaufschiebbare Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen der bestehenden Energieversorgungs-, Abwasser- und Fernmeldeanlagen,
 12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Nisthilfen, Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, soweit dies auf Veranlassung oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt, hierzu zählt auch das Anbringen von Absperrschranken zur zeitlich befristeten Sperrung der Staatsstraße 2276 in der Zeit der Amphibienwanderung vom 15.02. – 31.03. (19.00 Uhr – 6.30 Uhr) und 01.04. – 31.05. (20.00 Uhr – 6.30 Uhr) sowie für kurzfristige Sperrmaßnahmen bis zum 31.07. im Rahmen der Amphibienrückwanderung,
 13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach

§ 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 24.11.1993 Nr. 820-8682.01-2/92 (RABl Nr. 20/93) außer Kraft.

Würzburg, den 26. Juni 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABl 2008 S. 173